

Akte: 023

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 12/19

genehmigt am 22. Oktober 2019

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	1. Oktober 2019
Zeit	17:30 Uhr – 21:15 Uhr
Vorsitz	Daniela Wellenzohn-Erne, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	GR Paul Kindle
Referenten /	zu GRT 255-12-19 bis 272-12-19 Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung zu GRT 273-12-19 Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin

Gemeindevorsteherin:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Daniela Wellenzohn-Erne

Wolfinger Fabian

Eggenberger Esther

254-12-19

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung, ist bei den Traktanden 255-12-19 bis 272-12-19 an der Sitzung anwesend.

255-12-19

Bauverwaltung / Leiter - Abwasserentsorgung: Anpassung Regenwassergebühr - Genehmigung

Aus dem Antrag

Die Neuordnung der Abwassergebühren wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013 mit GRB 359-17-13 behandelt und mit GRB 338-17-14 eingeführt. Dabei wurde ein Umstieg vom veralteten 3-gliedrigen Gebührensystem auf ein 4-gliedriges Gebührensystem beschlossen und die Gebührenansätze wie folgt festgelegt:

- Anschlussgebühr: CHF 3.50 pro m3 umbauter Raum
- Grundgebühr: CHF 50.00 bis CHF 300.00 nach Wasserzählergrösse
- Schmutzwassergebühr: CHF 0.85 pro m3 Trinkwasserbezug
- Regenwassergebühr: CHF 0.65 pro m2 reduzierte Grundstücksfläche

Florin Banzer, Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, der bei der seinerzeitigen Bearbeitung des neuen Gebührensystems mitgewirkt hat, hat dem neuen Gemeinderat an der Sitzung vom 25.06.2019 den chronologischen Ablauf zur Einführung der Regenwassergebühr vorgestellt. Die Anforderungen und Ziele bei der Einführung waren folgende:

- Sicherstellung der Erhaltung der Abwasserentsorgung
- Umsetzung des gesetzlich geforderten Verursacherprinzips (GSchG)
- Erhöhte Kostendeckung der Abwasserentsorgung
- Schaffen von Anreizen zur Schonung der Wasserressourcen – Lenkungswirkung
- Schaffung eines zeitgemässen neuen Gebührensystems

In den schweizerischen VSA-Normen, welche u.a. auch in Liechtenstein zur Anwendung gelangen und den Stand der Technik resp. die gelebte Praxis dokumentierten, wird das 4-gliedrige Gebührenmodell (Anschlussgebühr, Grundgebühr, Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr) vorgeschrieben.

In Liechtenstein ist Triesen zwar die einzige Gemeinde, die das System sauber umsetzt, in der Schweiz und den umliegenden Ländern wird die Regenwasser- resp. Entwässerungsgebühr als Bestandteil der Abwassergebühren mehr oder weniger überall berücksichtigt.

Mit dem aktuellen Gebührenmodell generiert die Gemeinde jährliche Gebühren von ca. 770'000.-. Der Kostendeckungsgrad beläuft sich damit auf ca. 35%. Der Anteil der Regenwassergebühr beträgt rund 240'000.- pro Jahr. Mit der ersatzlosen Abschaffung derselben reduzieren sich die Gebühreneinnahmen auf CHF 530'000.-, was einem Kostendeckungsgrad von nur gerade noch 24% entspricht. Die Reduktion gegenüber den alten Gebühreneinnahmen vor 2012 beträgt rund 80'000.-.

Mit einer ersatzlosen Streichung der Einnahmen aus der Regenwassergebühr und damit Reduktion der AW-Gebühreneinnahmen ist das gesetzlich geforderte Kostendeckungs- und Verursacherprinzip weniger umgesetzt. Den Ansatz für die Regenwassergebühr auf CHF 0 zu stellen kommt einer Abschaffung des 4-gliedrigen Gebührenmodells (Anschlussgebühr, Grundgebühr,

Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr) gleich. Allenfalls müsste ein anderes Gebührenelement entsprechend nach oben angepasst werden.

Die Gemeinde Triesen hat nach der GR-Sitzung vom 25.06.2019 die Regierung gebeten, zur Regenwassergebühr Stellung zu beziehen.

Die Regierung hat folgende Antwort abgegeben:

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erhebung der Gebühr für die Entsorgung von Abwasser, also auch die Entsorgung von Regenwasser, nach Art. 12 Abs. 2 Bst. K Gemeindegesetz (GemG) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und somit in der Gemeindeautonomie liegt. Zudem sieht Art. 52 Abs. 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG) eine Ausnahmemöglichkeit spezifisch für den Abwasserbereich normierten Verursacherprinzip vor.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 37/2002 zur Neufassung des Gewässerschutzgesetzes ausgeführt wird, bezweckt Art 52 (neu) grundsätzlich, dass sich die zu bezahlende Abwassergebühr nach Art und Menge des Abwassers richtet, um damit ein finanzielles Interesse der Verursacher an einer Umweltbelastung zu schaffen, was sich auch mit dem grundsätzlich normierten Verursacherprinzip deckt.

...

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinden angehalten sind, eine landesweite einheitliche Lösung für die Kostentragung betr. der Kanalisierung des Regenwassers zu finden. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn die Gemeinden eine landesweite Lösung untereinander koordinieren.“

Gemäss Regierung kann die Gemeinde Triesen - unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen der Prinzipien der Verursachergerechtigkeit und Kostendeckung - die Regenwassergebühr in ihrem eigenen Wirkungskreis anpassen oder auf die Einhebung verzichten. Es soll jedoch eine landesweite Lösung gesucht werden und die Regenwassergebühr könnte, sobald alle Gemeinden eine verursachergerechtere Gebührenerhebung einführt haben, wieder in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob er bis auf weiteres auf eine Einhebung der Regenwassergebühr und damit auf Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 250'000.- verzichten möchte. Die Kostendeckung würde sich damit von derzeit 35% auf 24% reduzieren. Das Reglement 12b „Tarifblatt zum Abwasserreglement“ Artikel 6 Regenwassergebühr Absatz 4 müsste dann wie folgt abgeändert werden:

„Es wird ab 1.1.2020 auf eine Verrechnung der Regenwassergebühr verzichtet.“

Zudem müsste der Gemeinderat darüber entscheiden, wie sich eine solche Entscheidung in der Umlagerechnung niederschlagen soll. Falls die Gebühr in der Gebührenordnung weiterhin als Gebührenelement aufgeführt wird, müsste es konsequenterweise in der Umlagerechnung weiterhin als Gebührenelement aufscheinen.

Nachfolgend als Anhang die Präsentation von Florin Banzer, Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, welche anlässlich der GR-Sitzung 09/2019 vom 25.06.2019 vorgestellt wurde:

Abwasserentsorgung

Gebührensyst

GRS 25.06.2019

Ausgangslage

- Gemäss **Gewässerschutzgesetz** (LGBI. 2003/159), Art. 4 / 52 sind die Gemeinden verpflichtet, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren einzuhoben.
- Gemäss **Gemeindengesetz** (LGBI. 1996/76), Art. 40 obliegt dem Gemeinderat der Erlass von Reglementen und die Einhebung von Umlagen.
- 2012 wurde ein einheitliches **Abwasserreglement** für die Gemeinden Liechtensteins erlassen. Die Gemeinde Triesen hat das Reglement mit GRB 359-17-13 am 17.12.2013 per 01.01.2014 inkraft gesetzt.
- Die Abwasserfinanzierung ist ein Bestandteil des Abwasserreglements. Diese wurde bei der Novellierung des Abwasserreglements bewusst ausgeklammert und an die Gemeinden delegiert.
- 2013/14 haben die Gemeinden Vaduz und Triesen ihre Abwasserkosten im Detail erhoben und ein neues zeitgemässes Gebührenmodell erarbeitet. Mit GRB 338-17-14 hat der Gemeinderat am 25.11.2014 das **Tarifblatt zum Abwasserreglement** erlassen und per 01.01.2015 inkraft gesetzt.

Anforderungen / Ziele

Mit der Gebühr resp. dem Gebührenmodell sollten nachstehende Ziele verfolgt werden:

- Sicherstellung der Erhaltung der Abwasserentsorgung
- Umsetzung des gesetzlich geforderten Verursacherprinzips (GSchG Art. 4 / Art. 52)

Das Verursacherprinzip besagt, dass die Kosten einer Massnahme vom Verursacher getragen werden. Dieses Prinzip steht im Gegensatz zu einer Finanzierung über Steuern und stützt sich auf eine lineare Abschreibung des aktuellen Wiederbeschaffungswerts, der auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage berechnet wird.

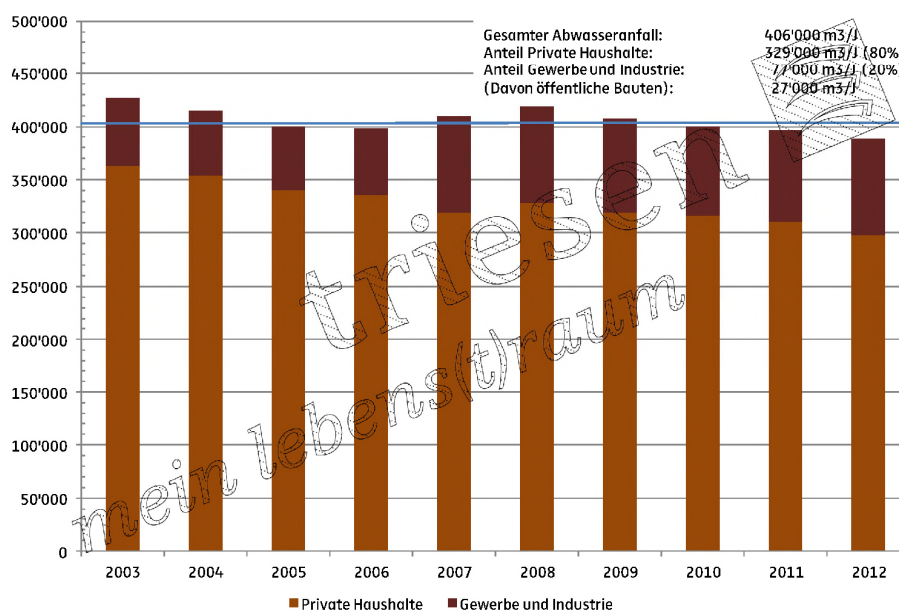
- Schaffen von Anreizen zur Schonung der Wasserressourcen - Lenkungswirkung (EU-Wasserrahmenrichtlinie – Art. 9)

Wer durch Massnahmen an der Quelle für die Entlastung der Anlage sorgt, sollte auch finanzielle Vorteile haben.

- Transparenz für den Gebührenzahler durch Offenlegung der Planungs- und Berechnungsgrundlagen inkl. Begründung der Gebührenanpassungen
- Vermeiden von kurzfristigen Gebührensprüngen
- Schaffung eines zeitgemässen neuen Gebührenmodells

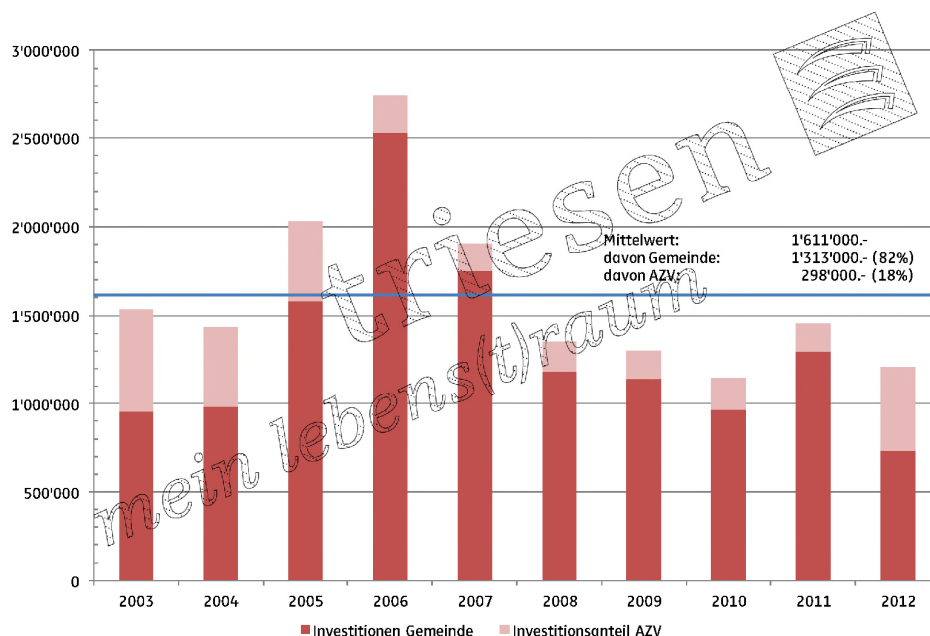
3

Abwassermengen (2003 – 2012)



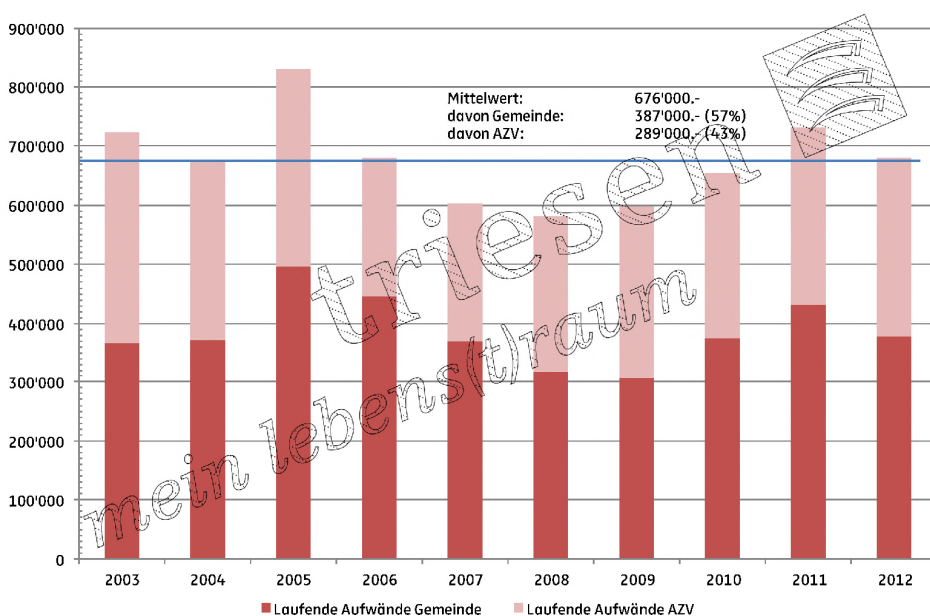
4

AW-Investitionen 2003 - 2012



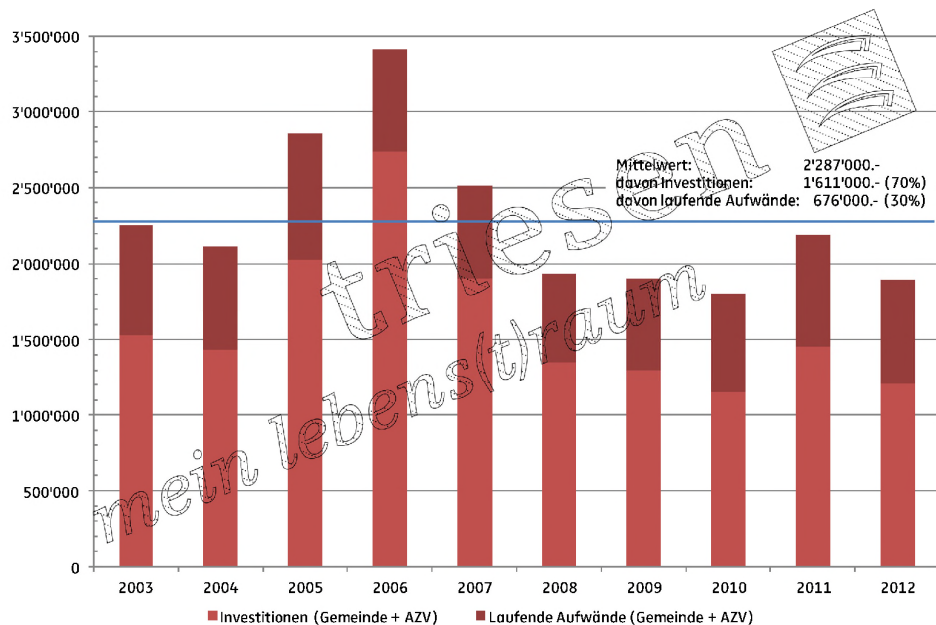
5

AW-Laufende Aufwände 2003 - 2012



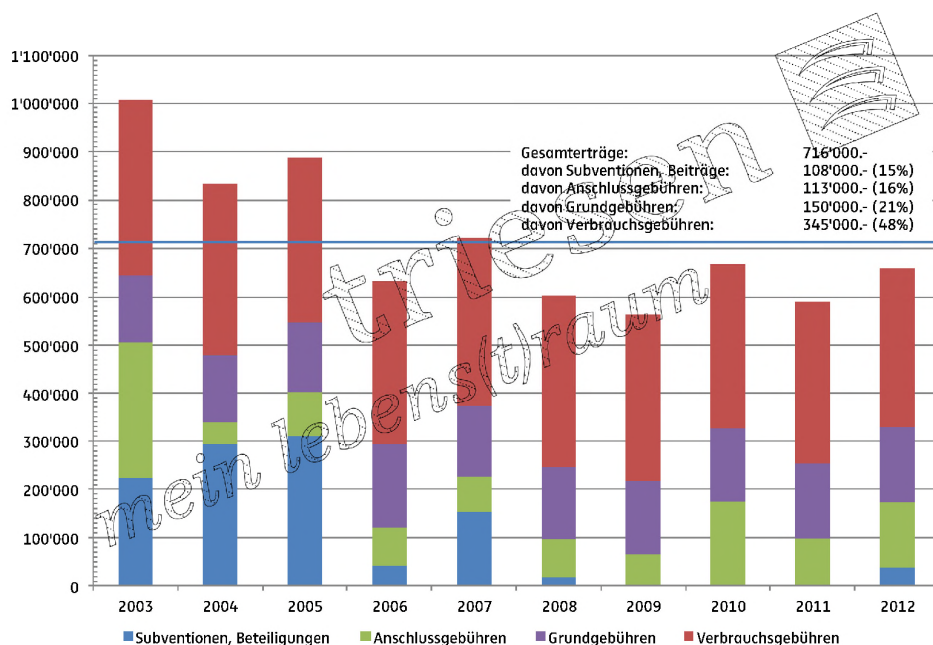
6

AW-Gesamtaufwände 2003 - 2012



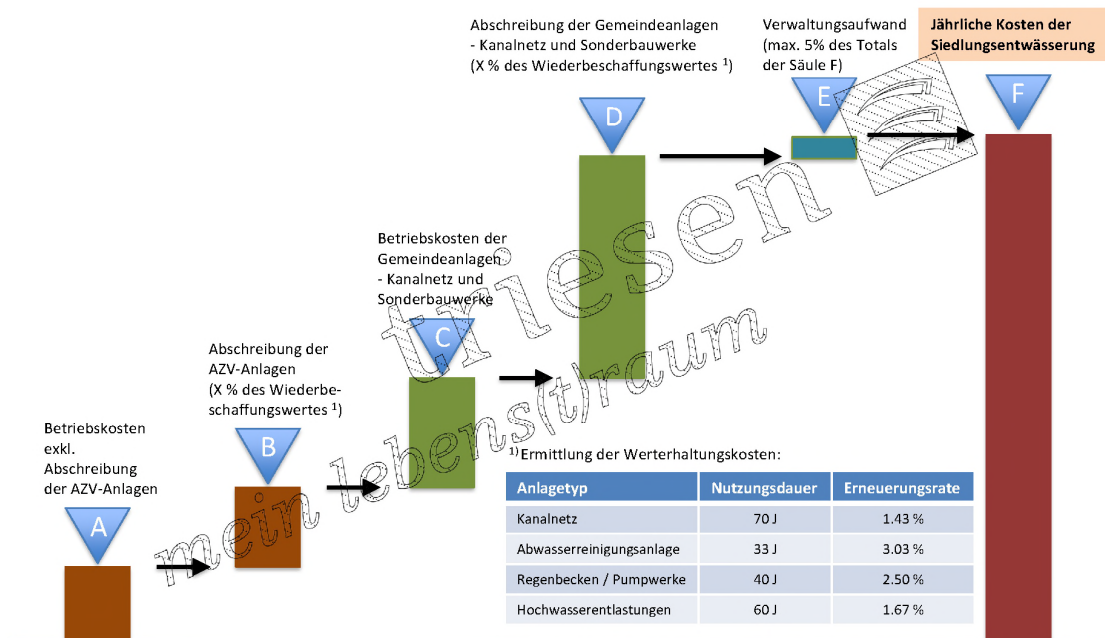
7

AW-Erträge 2003 - 2012



8

Jährliche AW-Kosten



9

Wiederbeschaffungswert und Werterhaltungskosten

		1	2	3	4	5	6
		Wieder- beschaffungswert [CHF]	Nutzungsdauer [J]	Erneuerungsrate [%]	Werterhaltungs- kosten [CHF/a]	Einlagesatz [%]	Einlage in die Spezialfinanzierung [CHF/a]
A Gemeindeanlagen							
A1	Anlagenbestand						
A1.1	Kanalisationen (51.5 km)	55'863'000	70	1.43%	798'043	100%	798'043
A1.2	Sonderbauwerke						
A1.2.1	Regenbecken (inkl. PW Maschina)	6'660'000	40	2.50%	166'500	100%	166'500
A1.2.2	Pumpwerke	1'190'000	40	2.50%	29'750	100%	29'750
A1.2.3	Hochwasserentlastungen	1'148'000	60	1.67%	19'133	100%	19'133
Total A1		64'861'000			1'013'426		1'013'426
A2	Anlagenerweiterungen > gem. GEP-Massnahmenplanung	0	70	1.43%	0		
1.1	Kanalisationen	0	70	1.43%	0		
1.2	Sonderbauwerke	0	40	2.50%	0		
1.2.1	Regenbecken	0	40	2.50%	0		
1.2.2	Pumpwerke	0	40	2.50%	0		
1.2.3	Hochwasserentlastungen	0	60	1.67%	0		
Total A2		0			0		
Total A1 + A2		64'861'000			1'013'426		1'013'426
B Verbandsanlagen (AZV) - Kostenanteil gemäss Baukostenteiler					11.43%		
B1	Anlagenbestand						
B1.1	Kanalisationen	4'572'000	70	1.43%	65'314	100%	65'314
B1.2	Sonderbauwerke	743'950	40	2.50%	18'574	100%	18'574
B1.3	Abwasserreinigungsanlage	8'001'000	33	3.03%	242'455	100%	242'455
Total B1		13'315'950			326'343		326'343
B2	Anlagenerweiterungen						
B2.1	Kanalisationen	1'000'000	70	1.43%	14'286		
B2.2	Sonderbauwerke	0	40	2.50%	0		
B2.3	Abwasserreinigungsanlage	0	33	3.03%	0		
Total B2		1'000'000			14'286		
Total B1 + B2		14'315'950			340'628		326'343
Gesamttotal A+B		79'176'950			1'354'054		1'339'769

10

Betriebs- / Unterhaltskosten

Konto	Beschreibung	Aufwände [CHF]
710	Betriebskostenbeiträge AZV	300'000
711	Abwasserwerk Gemeinde	480'000
	Gehälter / Personalaufwand (Interne Verrechnungen + Rechnungsstellung Gemeinde Vaduz)	95'000
	Baulicher Unterhalt	120'000
	Sanierungen	50'000
	Leitungsspülungen (Spülplan)	70'000
	Dienstleistungen / Honorare	100'000
	Allgemeine Arbeiten	20'000
	GDI-Triesen	15'000
	Laufende GIS-Arbeiten (Liegenschaftskataster)	30'000
	Gesuchsprüfungen / Kontrollen (Liegenschaftsentwässerungen)	15'000
	GEP-Nachführung	20'000
	Energie, Heizung, Wasser	15'000
	Versicherungen	5'000
	Baukostenbeiträge (Retentionen / Versickerungsanlagen)	30'000
	Diverses	25'000
	Vorsteuer- / MWSt.-Kürzungen	90'000
	Rückerstattungen (Sonderbauwerke Triesen, Triesenberg, Balzers, Land)	0
Total Betriebs- und Unterhaltskosten		780'000

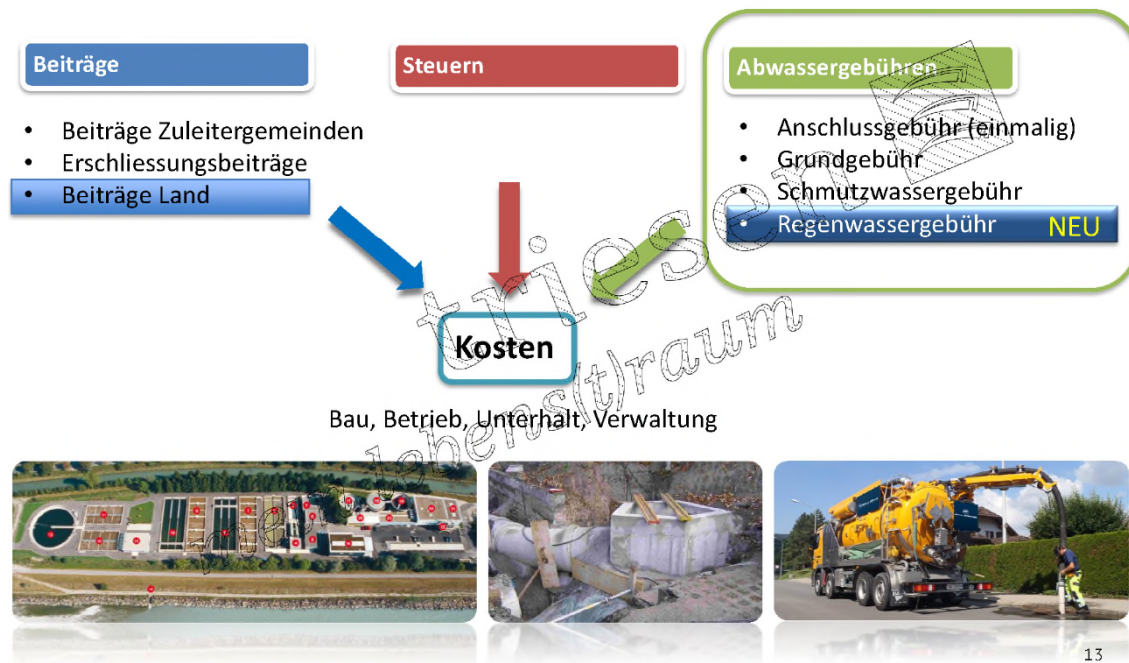
11

Jährliche Kosten – Werterhalt / Anlagenerweiterung / Betrieb

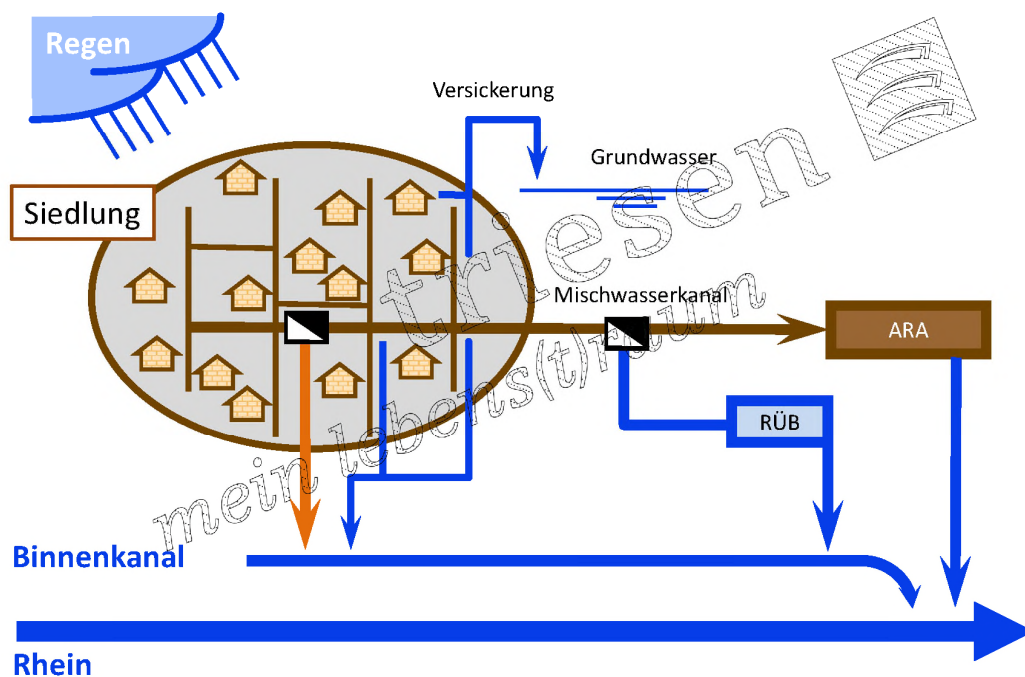
Aufwand			
Wertverzehr - jährlich notwendige Rückstellung			1'354'054
Verbandsanlagen AZV		340'628	
Gemeindeanlagen		1'013'426	
Betriebskosten			780'000
Betriebskosten AZV		300'000	
Betriebskosten Gemeindeanlagen		480'000	
Verwaltungskosten	Mittelwert: 2'287'000.- davon Investitionen: 1'611'000.- (70%) davon laufende Aufwände: 676'000.- (30%)	Annahme: 2%	43'552
Total Aufwand			2'177'607
		2003-2012	Soll
Spezifischer Aufwand: [CHF/m ³ *a]:		5.64	5.36
		[CHF/EGW*a]:	371
			352
Erträge gemäss geltender Tarifordnung			
Anschlussgebühren			112'992
Grundgebühren			149'889
Verbrauchsgebühren			345'102
Total Gebührenertrag			607'982
Kostendeckungsgrad			27.9%
		2003-2012	Soll
Spezifischer Ertrag: [CHF/m ³ *a]:		1.76	5.36
		[CHF/EGW*a]:	116
			352

12

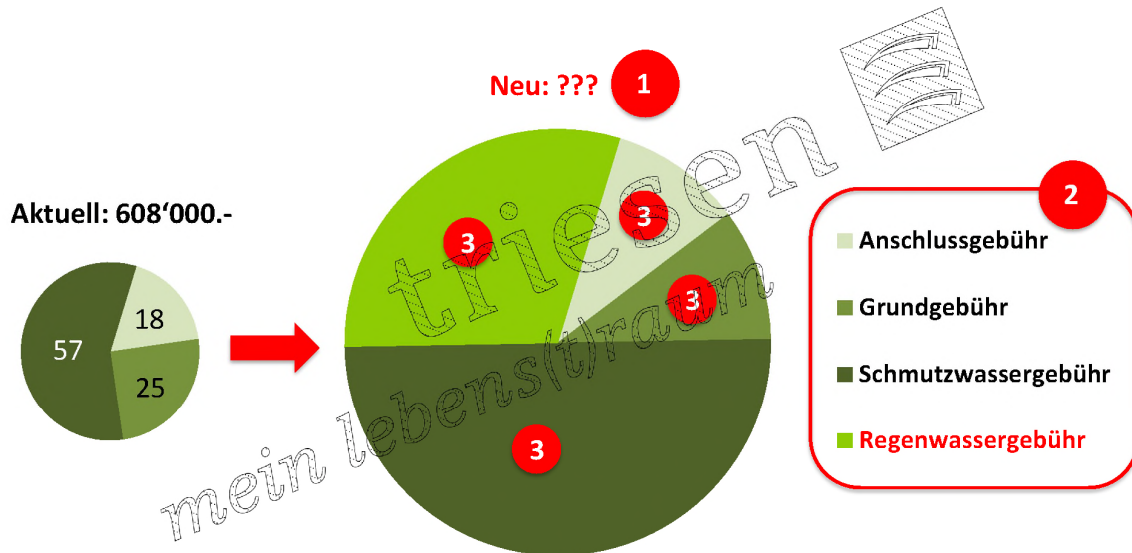
Finanzierung des Abwasserwerkes



Warum ‚Regenwassergebühr‘

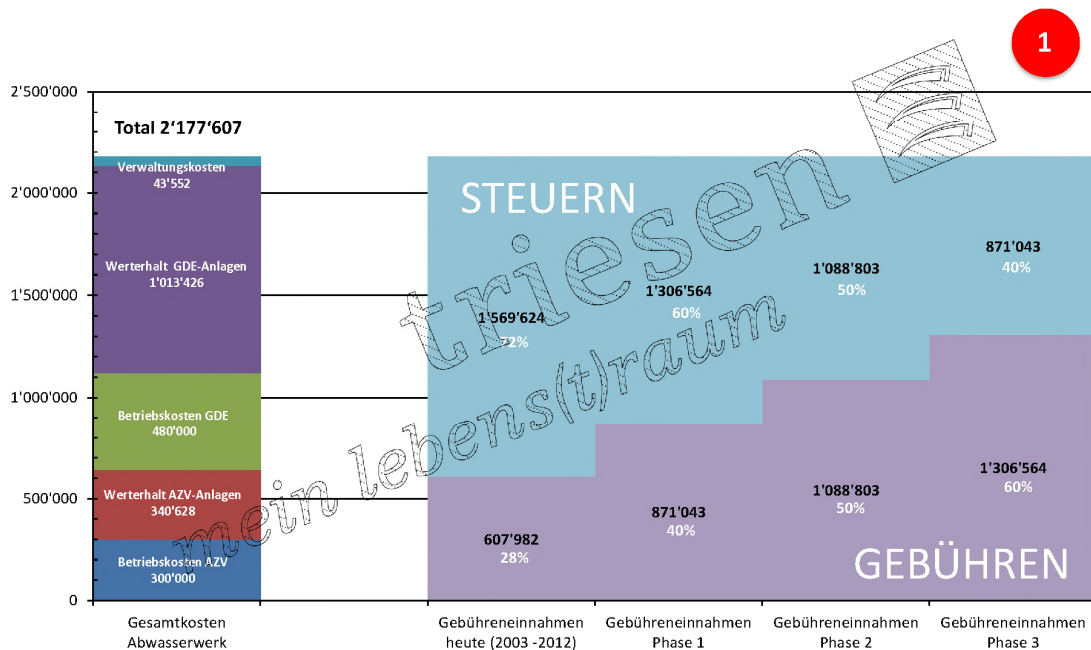


Gebührenmodell



15

Gebührenhöhe und -staffelung



16

Gebührenelemente und Bemessungsbasis

2

		Ziel:	Verursacherorientierte Bezugsgrösse:	Lenkungswirkung:
Anschlussgebühren		Einkauf in die bestehende Entsorgung	Umbauter Raum gem. SIA	
	Grundgebühr	Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes	Pauschale nach Zählergrösse	
	Schmutzwassergebühr	Deckung der Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers (mit Berücksichtigung des Verschmutzungszuschlages)	Einleiter mit häuslichem Abwasser: > Frischwasserverbrauch Abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe: > Gemessene Abwasserfracht	Elimination von eingeleitetem Sauberwasser Sparsamer Wasserverbrauch Vermehrte Vermeidung oder Vorbehandlung von Industrie- und Gewerbeabwässern
	Regenwassergebühr	Deckung der Kosten für die Regenwasserentsorgung	Zonengewichtete Grundstücksfläche	Versickerung von Regenwasser

17

Gestaffelte Gebührenanpassung

3

		Phase 1	Phase 2	Phase 3
Anschlussgebühren		CHF 3.50 pro m ³ umbauter Raum	CHF 3.50 pro m ³ umbauter Raum	CHF 3.50 pro m ³ umbauter Raum
	Grundgebühren	CHF 50 - 300.- nach W-Zählergrösse	CHF 50 - 300.- nach W-Zählergrösse	CHF 50 - 300.- nach W-Zählergrösse
	Schmutzwassergebühren	CHF 0.85 pro m ³ Trinkwasserbezug	CHF 1.25 pro m ³ Trinkwasserbezug	CHF 1.60 pro m ³ Trinkwasserbezug
	Regenwassergebühren	CHF 0.65 pro m ² red. Grundstücksfläche	CHF 0.75 pro m ² red. Grundstücksfläche	CHF 0.95 pro m ² red. Grundstücksfläche

18

Gebührenvergleich mit Gemeinden im Rheintal – Stand 2013

		Grabs		Buchs		Eichberg		Oberriet	
Anschlussgebühren		10%	2.4% vom Gebäudeneuwert	10%	2.4% vom Gebäudeneuwert	15%	2.4% vom Gebäudeneuwert	5%	2.4% vom Gebäudeneuwert
Benutzungsgebühren	Grundgebühren	10%	CHF 50.-	10%	CHF 60.-	15%	CHF 40.-	5%	CHF 40.-
	Schmutzwasser-gebühren	70%	CHF 2.80 / m ³	70%	CHF 1.50 / m ³	60%	CHF 1.10 / m ³	75%	CHF 2.50 / m ³
	Regenwasser-gebühren	20%	CHF 0.50 / m ² Fred	20%	CHF 0.80 / m ² Fred	25%	CHF 0.30 / m ² Fred Strassen: CHF 3.00/Lm, 1. Kl. CHF 2.00/Lm, 2. Kl.	20%	CHF 0.30 / m ² Fred Strassen: CHF 3.00/Lm, 1. Kl. CHF 2.00/Lm, 2. Kl.

19

Gebührenvergleich mit Gemeinden im Rheintal – Stand 2013

		Mels		Sennwald		Altstätten	
Anschlussgebühren		10%	2.4% vom Gebäudeneuwert	10%	2.4% vom Gebäudeneuwert	10%	2.4% vom Gebäude-Zeitwert
Benutzungsgebühren	Grundgebühren	10%	CHF 60.-	10%	CHF 60.-	10%	CHF 60.-
	Schmutzwasser-gebühren	70%	CHF 1.45 / m ³	65%	CHF 3.30 / m ³	63%	CHF 2.50 / m ³
	Regenwasser-gebühren	30%	CHF 0.25 / m ² Fred	35%	CHF 0.35 / m ² Fred Strassen: CHF 5.00/Lm, 1. Kl. CHF 3.80/Lm, 2. Kl.	37%	CHF 0.28 / m ² Fred Strassen: CHF 8.70/Lm, 1. Kl. CHF 6.90/Lm, 2. Kl.

20

Gemeinderatsbeschlüsse

➤ Genehmigung des Gebührenmodells – Gebührenelemente und Bezugsgrössen

- Anschlussgebühr – einmalig: [m³ umbauter Raum]
- Grundgebühr – jährlich: [Pauschale nach Wasserzählergrösse]
- Schmutzwassergebühr – jährlich: [m³ Trinkwasserbezug]
- Regenwassergebühr – jährlich: [m² reduzierte Grundstücksfläche]



➤ Festlegung der Gebühren Phase 1

- Anschlussgebühr : CHF 3.50 pro m³ umbauter Raum
- Grundgebühr :

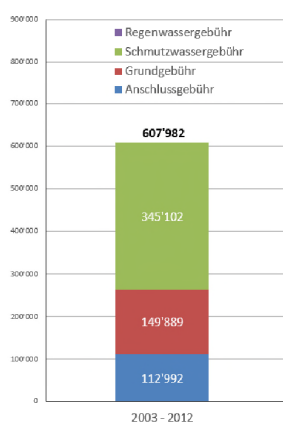
DN <20:	CHF 50.-	DN 100:	240.-
DN 20:	CHF 50.-	DN 125:	260.-
DN 25:	CHF 80.-	DN 150:	300.-
DN 32:	CHF 140.-		
DN 40:	CHF 160.-		
DN 50:	CHF 180.-		
DN 65:	CHF 200.-		
DN 80:	CHF 220.-		
- Schmutzwassergebühr : CHF 0.85 pro m³ Wasserbezug
- Regenwassergebühr : CHF 0.65 pro m² reduzierte Grundstücksfläche

➤ Inkraftsetzung der neuen Gebühren per 01. Januar 2015

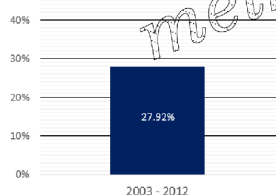
21

Gebührenentwicklung

Gebühreneinnahmen:



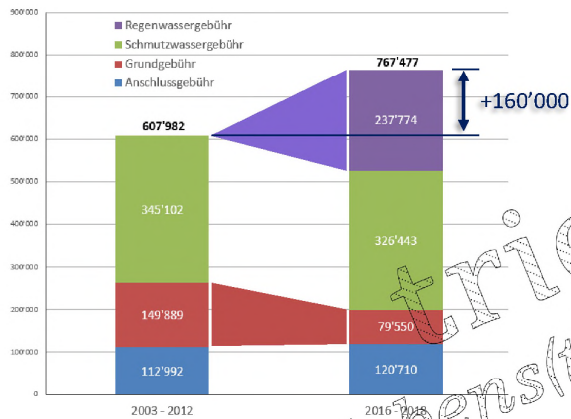
Kostendeckungsgrad:



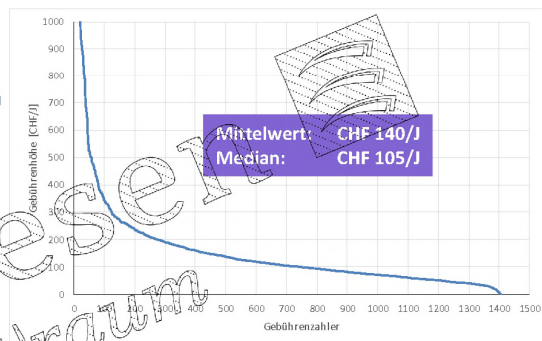
22

Gebührenentwicklung

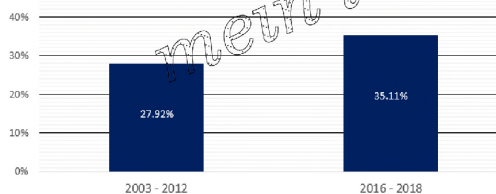
Gebühreneinnahmen:



Verteilung Regenwassergebühr:



Kostendeckungsgrad:



Gebührenreduktion Grundgebühr:

Ca. CHF - 50/J

23

Vergleich mit anderen Kosten

Die Handy-Kosten liegen in Deutschland weit über dem internationalen Durchschnitt. Dies geht aus einer Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums hervor, die am Dienstag in Berlin veröffentlicht wurde.



Demnach kommen Vieltelefonierer mit 150 ausgehenden Anrufen und 42 versendeten SMS inklusive Grundgebühr pro Monat auf Kosten von 69,42 Euro. Zum Vergleich: In Italien fallen bei gleicher Nutzung 59,81 Euro an, in Großbritannien sogar nur 51,77 Euro. Auch bei Handy-Besitzern, die wenig telefonieren, fallen die Unterschiede erheblich ins Gewicht. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß das mobile Telefonieren auch in Deutschland billiger wird.

Günstiger soll das werden

Handy: 50 x 12 = CHF 600.-

Auto: ca. CHF 12'000.-

Rauchen: 13.5 x 365 x 0.40 = CHF 1'971.-

Abfallentsorgung: ...

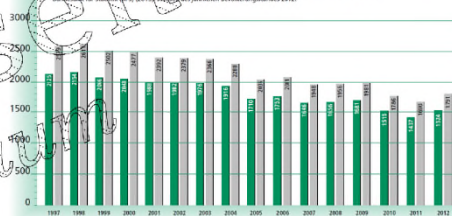
Budgetberatung Schweiz

Berechnungsbeispiele für Autokosten

Zigarettenkonsum pro Kopf in der Schweiz von 1997 bis 2012*

(laut Verkaufsstellen)

* Berechnungen von Sachverständigen auf Basis von Auswertungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) (2013).
Basis: Statistik für Statistik (SFS) 001 (2013) und Statistik der jährlichen Bevölkerungszahlen 2012.



* Berechnungen ab 1996 unter Einfluss der steuerlichen Faktoren



Pro Einwohner ab 15 Jahre

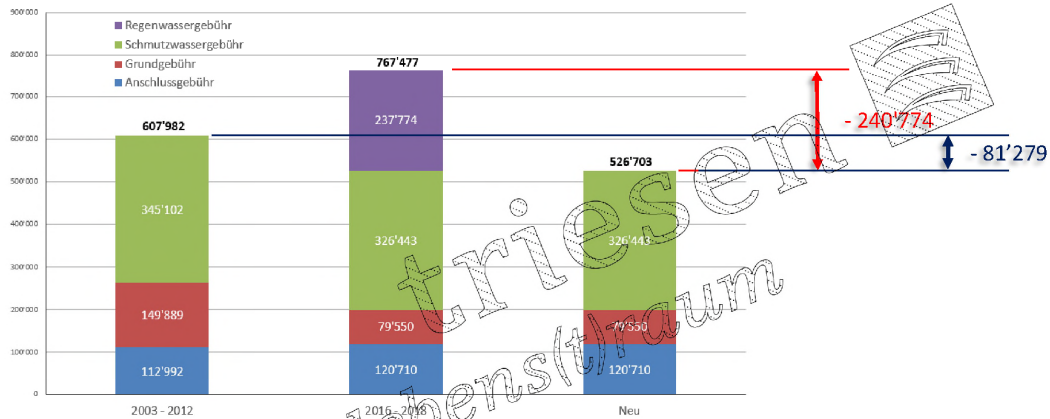
4'650	5'650	7'000
3'105	3'750	4'538
7'255	9'400	11'934
646	783	961
0.52	0.63	0.71

4'650	5'650	7'000
4'140	5'000	6'040
8'750	10'650	13'040
723	883	1'081
0.44	0.53	0.65

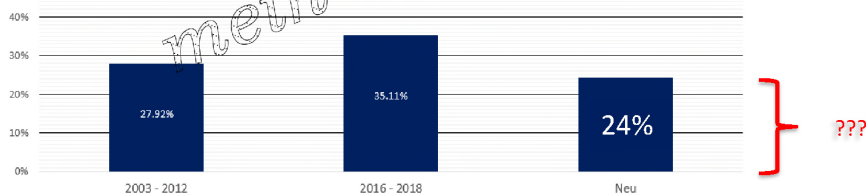
24

Was bedeutet Verzicht auf Regenwassergebühr

Gebühreneinnahmen:



Kostendeckungsgrad:



25



26

Die Gemeindevorsteherin erkundigt sich ob es aus dem Rat Fragen zum Antrag gibt. Nachdem dies nicht der Fall ist, lässt sie über den Antrag abstimmen.

Dem Antrag, auf eine Verrechnung ab 01.01.2020 zu verzichten, haben zugestimmt:

5 Ja VU, Gemeindevorsteherin Daniela Wellenzohn-Erne (Stichentscheid)
VU, Rony Bargetze
VU, Matthias Biedermann
VU, Fabian Wolfinger
VU, Max Burgmeier

Nicht zugestimmt haben:

5 Nein FBP, Egbert Sprenger
FBP, Nicole Felix
FBP, Nicole Schurte
FBP, Dominik Banzer
VU, Eva Johann-Heidegger

Der Rat ist sich einig, dass das Abstimmungsverhalten inkl. Namen im Protokoll aufgeführt werden soll.

Im Anschluss an die Abstimmung bittet ein Rat den Leiter Bauverwaltung bis zur nächsten Sitzung Möglichkeiten abzuklären, welche sich der Gemeinde bieten, um die Einnahmen wieder auf das Niveau wie vor der Einführung der Regenwassergebühr zu bringen, z.B. mittels Verrechnung gemäss früherem System (vor Einführung der Regenwassergebühr) oder mittels Anpassung des aktuellen Gebührensystems. Weiter beantragt das Ratsmitglied, dass der Rat über besagten Vorschlag bzw. die Möglichkeiten an der nächsten Sitzung befinden soll. Ein weiterer Rat fügt hinzu, dass nach dem aktuellen Abstimmungsergebnis aus seiner Sicht konsequenterweise auf eine Erhöhung einer anderen Gebühr verzichtet werden sollte. Der Leiter Bauverwaltung teilt mit, dass eine Anpassung des Reglements nicht sinnvoll ist und daher eine allfällige Anpassung der anderen Gebühren (Grundgebühr oder Schmutzwassergebühr) abzuklären ist – er wird einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten.

Der Vizevorsteher meldet sich zu Wort und zeigt sich etwas erstaunt über den Abstimmungsverlauf; so hätte er zwar keine Fragen, jedoch einiges zur Diskussion beizutragen gehabt. Die FPB-Fraktion hat zu diesem Traktandum ein schriftliches Statement, welches die Begründungen für das Abstimmungsverhalten der FBP-Fraktion aufzeigt, ausgearbeitet. Dieses Statement wird an der Sitzung allen Anwesenden kundgemacht und in Einverständnis aller im Protokoll wie folgt aufgeführt:

„Gründe für eine Beibehaltung des Regenwassergebühr

- Gemäss Gemeindegesetz (LGBL 1996/76), Art. 40 obliegt dem Gemeinderat der Erlass von Reglementen und die Einhebung von Umlagen. Gemäss Gewässerschutzgesetz (LGBL 2003/159) sind die Gemeinden aber verpflichtet, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren einzuhoben. Dies will heissen, dass die Gemeinde bzgl. Gebührenmodell gewissermassen frei ist, sich aber an den Grundsätzen des Kostendeckungs- und der Verursachungs- und Gleichbehandlungsprinzips orientieren muss.
- Mit dem aktuellen Gebührenmodell generiert die Gemeinde jährliche Gebühren von ca. 770'000.-. Der Kostendeckungsgrad beläuft sich damit auf ca. 35%. Der Anteil der Regenwassergebühr beträgt rund 240'000.- pro Jahr. Mit der ersatzlosen Abschaffung derselben reduzieren sich die Gebühreneinnahmen auf CHF 530'000.-, was einem Kostendeckungsgrad von nur gerade noch 24% entspricht. Die Reduktion gegenüber den alten Gebühreneinnahmen vor 2012 beträgt rund 80'000.-.
- Bei dem in Triesen angewandten 4-gliedrigen Gebührenmodell handelt es sich keinesfalls um eine Sonderlösung. In den schweizerischen VSA-Normen, welche u.a auch in Liechtenstein zur

Anwendung gelangen und den Stand der Technik resp. die gelebte Praxis dokumentieren, wird dieses Modell vorgeschrieben. In Liechtenstein ist Triesen zwar die einzige Gemeinde, die das System sauber umsetzt, in der Schweiz und den umliegenden Ländern wird die Regenwasser- resp. Entwässerungsgebühr als Bestandteil der Abwassergebühren praktisch überall berücksichtigt.

- Bei einer unzureichenden Kostendeckung auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten, kann als Versäumnis ausgelegt werden. Bei einer unzureichenden Kostendeckung die Gebühren zu senken, widerspricht aber ganz offensichtlich der gesetzlichen Vorgabe der Kostendeckung.
- Eine Abschaffung der Regenwassergebühr bewirkt eine offensichtliche Ungleichbehandlung derjenigen Gebührenzahler, die per Gesetz zu Regenwasserbewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet wurden/werden. Seit ca. 2005 ist ein Bauwerber verpflichtet, die unverschmutzten Regenwässer zu versickern. Diese Auflage kostet für ein durchschnittliches EFH CHF 5'000 – 10'000. Im Gegenzug wird er bei der Gebührenveranlagung entlastet, indem er mit keiner oder einer reduzierten jährlichen RW-Gebühr veranlagt wird. Derjenige, der über keine RW-Versickerung verfügt, wird folgerichtig mit einer erhöhten RW-Gebühr veranlagt. Die Abschaffung der RW-Gebühr widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip.
- Die Tatsache, dass bei der Einführung des neuen Gebührenmodells die Aufklärung/Information verpasst wurde, darf nicht zum Anlass genommen werden, die RW-Gebühr abzuschaffen. Vielmehr sollte nun leider halt im Nachhinein die notwendige Aufklärungsarbeit gemacht werden (Bürgergespräch, Gemeindebulletin, ...)"

Ein weiterer Rat teilt mit, dass er nicht grundsätzlich gegen die Regenwassergebühr ist. Allerdings haben sich 1'000 Ortsansässige gegen diese Gebühr ausgesprochen und diese Tatsache müsse auch berücksichtigt werden. Ein weiterer Rat fügt hinzu, dass es – wie bereits mehrfach erwähnt – suboptimal ist, dass die Gemeinde Triesen die einzige Gemeinde ist, welche die Gebühr erhebt. Auch wären bei der Einführung Fehler passiert.

Die Gemeindevorsteherin teilt dem Rat mit, dass zu diesem Traktandum für den Folgetag eine Medienmitteilung geplant ist und informiert über den Inhalt.

Beschluss: (mehrheitlich, mit Stichentscheid der Vorsteherin: 5 Ja: 5 VU; 5 Nein: 4 FBP, 1 VU)

Der GR beschliesst, ab 01.01.2020 auf die Verrechnung der Regenwassergebühr zu verzichten und die Regenwassergebühr somit auf CHF 0.- zu stellen.

256-12-19

Bauverwaltung / Leiter - Car-Sharing Angebot für die Bevölkerung - Sponti-Car, ein Auto für alle - Genehmigung

Aus dem Antrag

Die Gemeinde Triesen stellt der Bevölkerung ein CO2-Freies Elektrofahrzeug (BMW i3) zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Das Auto wird bei der Max Heidegger AG, Triesen beschafft. Die Max Heidegger AG beteiligt sich in Form eines Sponsorings im Bereich E-Mobilität mit CHF 2000.- pro Jahr am Projekt.

Mit diesem Angebot möchte die Gemeinde dazu beitragen, dass sich Einwohner überlegen, ob ein Zweitwagen noch benötigt wird. Allenfalls muss ein zweites Auto erst gar nicht angeschafft werden. Sponti-Car ist ein Unternehmen mit einem umfassenden Mobilitätskonzept. Gemeinden, Städte sowie Energieversorger nehmen mit der Zusammenarbeit mit Sponti-Car und ihren Car-Sharing-Prinzip die Energiewende in die Hand. Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Ressourcen wird uns in der zukünftigen Umsetzung einer Nachhaltigen Energiestrategie begleiten.

Die Vorteile von Sponti-Car?

- Image als innovativer Dienstleister für Einwohner, Kunden und ansässiges Gewerbe
- Ausbau des Service-Public mit erlebbarem Nutzen für die Einwohner
- Direkte Förderung der Elektromobilität
- Interne Nutzung des Elektrofahrzeugs in der Gemeindeverwaltung und somit Reduktion von Spesenvergütungen

Was liefert Sponti-Car?

- Neues Elektrofahrzeug „BMW i3“, beschafft von der Firma Max Heidegger AG Triesen, mit einer Reichweite von ca. 300km
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer, Vignette etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- Buchungs-Plattform mit Schlüssellosem System
- Abrechnung mit Monatsrechnung und Zahlungskontrolle. Rechnungsversand an die Nutzer
- 24/7 Pannendienst
- Technologie-Sicherheit, immer aktuelle Fahrzeugmodelle
- Austauschfahrzeuge im Schadenfall für einen nahtlosen Betrieb

Was liefert die Gemeinde?

- Die Gemeinde stellt ein markierter Parkparkplatz für das Fahrzeug zur Verfügung. Der Parkplatz inkl. Ladestation befindet sich bereits auf dem PP der Gemeindeverwaltung
- Das Angebot wird in unseren Publikationsorganen aktiv beworben
- Die Jahreskosten pro Fahrzeug betragen CHF 16'500.-, wobei die Benutzungsgebühren zu 80% wieder an die Gemeinde zurückgehen

Was zahlt der Nutzer?

Sponti-Car empfiehlt folgendes Preismodell:
(Dieses Modell findet auch in der Gemeinde Ruggell Anwendung)
CHF 5.- pro Stunde mit 30km*
CHF 29.- pro 1/2 Tag mit 50km*
CHF 49.- pro Tag mit 70km*
* Jeder zusätzliche Kilometer wird mit CHF 0.30 verrechnet.

Die Prognosen von Sponti-Car zur Auslastung zeigen, dass besonders bei stündlichen Mieten ein guter Teil der Einnahmen entstehen. Bei einer guten Auslastung können die Jahreskosten durch die Einnahmen zu einem grossen Teil gedeckt werden.

Budget 2019

Sämtliche Aufwendungen sind im Budget 2019 vorgesehen.

Bereitstellung eines Car-Sharing Angebots für die Bevölkerung (Elektrofahrzeug BMW i3) durch die Firma Sponti-Car wie oben beschrieben. Die Jahreskosten betragen pro Jahr CHF 16'500.- (exkl. MwSt.), wobei 80% der Benutzungsgebühren wieder an die Gemeinde zurückfliessen. Das Projekt ist auf 3 Jahre befristet und wird in 21/2 Jahren überprüft und bei einem Erfolg nochmals dem Gemeinderat zur Verlängerung vorgeschlagen.

Der Leiter Bauverwaltung erläutert den Antrag und beantwortet Fragen aus dem Rat:

- das Fahrzeug kann nicht nahtlos genutzt werden – Sperrfrist wg. Aufladezeit
- allfällige Restriktionen für den Benutzer bei zu später Rückgabe etc. werden durch Sponti-Car geregelt
- die Gemeinde Ruggell verzeichnet mit 220 Buchungen (12'000 KM) ein erfolgreiches erstes Jahr
- der Preis ist sehr attraktiv - mit 90 Rp./KM ist der Preis in der Schweiz um einiges höher
- die Bevölkerung hat Vorrang - die Verwaltung greift nur auf das Fahrzeug zurück, wenn es noch frei ist

- als Sponsoren werden die Fa. Heidegger und die Gemeinde Triesen sowie Sponti-Car als Anbieter auf dem Fahrzeug aufgeführt sein

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt ein Car-Sharing Angebot (Laufzeit 3 Jahre) für die Bevölkerung (Elektrofahrzeug BMW i3). Die Jahreskosten betragen CHF 16'500.00 (exkl. MwSt.).

257-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Baumeisterarbeiten Hochbau - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Leiter Bauverwaltung informiert den Rat, dass an dieser und der nächsten GR-Sitzung insgesamt CHF 2.8 Mio. für die 1. Etappe zu vergeben sind. Weiter bestätigt er, dass der Gesamt-KV nach wie vor eingehalten wird.

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Kindlebau AG, Messinastrasse 33, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 216'528.90 inkl. MwSt.

258-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Gips-erarbeiten - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Hermann Roman AG, Im Besch 2, 9494 Schaan zum Nettobetrag in Höhe von CHF 80'342.55 inkl. MwSt.

259-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Plastische und elastische Dichtungsbeläge (Flachdächer) - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

GR Matthias Biedermann tritt in Ausstand.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Biedermann Spenglerei AG, Wuhrstrasse 19, 9490 Vaduz zum Nettobetrag in Höhe von CHF 79'101.95 inkl. MwSt.

260-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Fenster aus Kunststoff-Metall - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Schurte Engelbert AG, Schliessa 11, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 20'779.80 inkl. MwSt.

261-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Aussentüren, Tore aus Metall - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Hilti Glasbau AG, Im alten Riet 153, 9494 Schaan zum Nettobetrag in Höhe von CHF 63'360.00 inkl. MwSt.

262-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Allgemeine Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten) - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Eberle Metallbau AG, Aeulestrasse 22, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 50'138.75 inkl. MwSt.

263-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Elektroinstallationen Hochbau - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Beck Elektro AG, Landstrasse 93, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 33'935.45 inkl. MwSt.

264-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau - Sanitärinstallationen - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Ospelt Haustechnik AG, Schaanerstrasse 31, 9490 Vaduz zum Nettobetrag in Höhe von CHF 53'194.95 inkl. MwSt.

265-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau – Gärtnerarbeiten - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Büchel Wilhelm AG, Widagass 30, 9487 Bendorf zum Nettobetrag in Höhe von CHF 198'209.25 inkl. MwSt.

266-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau – Sportbodenbeläge-Outdoor Teilbereich Athletikanlage - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Realsport AG, Talackerstrasse 9, 8552 Felben-Wellhausen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 208'105.85 inkl. MwSt.

267-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau Sportplatzbeleuchtung LED Teilbereich Athletikanlage - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Regent Beleuchtungskörper AG, Fürstenlandstrasse 109, 9014 St. Gallen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 122'925.65 inkl. MwSt.

268-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau – Erneuerung Naturrasenspielfeld - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Sportring AG, Erlachstrasse 12, 9014 St. Gallen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 198'916.15 inkl. MwSt.

269-12-19 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau – Tiefbau- und Baumeisterarbeiten inkl. Rückbau- Teilbereich Athletikanlage - 1. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Brogle AG, St. Markusgasse 11, 9490 Vaduz zum Nettobetrag in Höhe von CHF 531'940.40 inkl. MwSt.

270-12-19 (622-103-013)

Bauverwaltung/Leiter - Dreifachturnhalle: Innensanierung (Decke und Boden) inkl. Eingangsbereich - Gipserarbeiten - Auftragserweiterung

Aus dem Antrag

Bei Projektstart war vorgesehen, den bestehenden Kieselwurfverputz im Eingangsbereich und den Treppenaufgängen zur Galerie bestehen zu lassen. Bei den Rückbauarbeiten wurden diverse Anschlüsse beim bestehenden Putz verletzt. Auch wurden durch den Abtransport der Materialien diverse Abplatzungen verursacht. Deshalb wird vorgeschlagen, den Kieselwurfverputz abzuschleifen und zu sanieren.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt die Auftragserweiterung an die Beusch Kurt AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 45'260.65 inkl. MwSt.

271-12-19 (622-103-013)

Bauverwaltung/Leiter - Dreifachturnhalle: Innensanierung (Decke und Boden) inkl. Eingangsbereich - Plattenbeläge - Auftragserweiterung

Aus dem Antrag

Aufgrund der Abbrucharbeiten wurden die Plattenbeläge in den Garderoben, Lehrerumkleidekabinen und WC-Anlagen mehr in Mitleidenschaft gezogen als geplant. Diese Plattenbeläge müssen nun zusätzlich erneuert werden.

Auf Anfrage teilt der Leiter Bauverwaltung mit, dass die bestehenden Bänke und Lavabos wieder eingebaut werden. Lediglich die Plattenbeläge werden durch einheitliche Platten ersetzt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt die Auftragserweiterung an die Morina Plattenbeläge AG, Buchenweg 1, 9490 Vaduz, zum Nettobetrag in Höhe von CHF 26'739.00 inkl. MwSt.

272-12-19 (631-0-001)

Bauverwaltung/Tiefbau - Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2019 - Schachtdeckelsanierungen Belagsarbeiten - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag gemäss Offerte an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststrasse 25, 9497 Triesenberg als Kostendach zum Nettobetrag in Höhe von CHF 21'328.35 inkl. MwSt.

273-12-19

Personalkommission - Wasserwerk - Mitarbeiter Wasserwerk - Ersatzanstellung - Stellenvergabe

Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist bei diesem Traktandum an der Sitzung anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt der befristeten Anstellung von Herrn Marco Büchel, Triesen, per 1. Januar 2020 als Mitarbeiter Wasserwerk (100 %) zu.

274-12-19

Genehmigung des Protokolls Nr. 11/19

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr.11/19 vom 10.09.2019 mit Änderungen.

275-12-19

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 11/19

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 11/19 vom 10.09.2019 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

277-12-19 (006)

FL Regierung - Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern und mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013)

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport:
03.12.2019

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport).

278-12-19 (002)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Dies ist in casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **KINDLE Maria Goretti Zirsangpuui**, Aeulegraben 6, 9495 Triesen

279-12-19

Gemeindevorstehung - Prozessablauf Projekt «Erarbeitung Gemeindestrategie» - Genehmigung - Auftragsvergabe

Aus dem Antrag:

Die Verantwortlichen der Gemeinde Triesen haben sich entschieden, das Projekt „Erarbeitung Gemeindestrategie“ zu lancieren und die Einwohnerinnen und Einwohner bei der Gestaltung der Zukunft mit einzubinden. Als Grundlage für den Gemeinderat soll von der Firma SANO ein verbindliches Papier erarbeitet werden, welches die wichtigsten Gemeindethemen abbildet.

Das Angebot der Firma Sano für das Projekt „Erarbeitung Gemeindestrategie“ liegt nun vor und beinhaltet einen Vorschlag für den Prozessablauf mit Terminvorschlägen sowie das Erarbeiten der Grundlagen und die Organisation der nötigen Workshops. Weitere Details können dem Angebot entnommen werden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR heisst den von der Firma SANO AG, Industriering 14, 9491 Ruggell, erarbeiteten Prozessablauf zum Projekt «Erarbeitung Gemeindestrategie» gut.

Der GR genehmigt den Betrag in Höhe von CHF 29'100.00 (exkl. MwSt.) als Kostendach für die Umsetzung des Projektes.

280-12-19 (223)

Gemeindeschulrat - Primarschule und Kindergarten - Stellenplanung 2020 / 2021 - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Aus diesem Grund bedarf die Stellenplanung einer Stellungnahme des Gemeinderates.

Grundsätzlich gilt zu bemerken, dass die Stellenplanung auf einer Schülerprognose basiert. Die effektive Stellenbesetzung kann aufgrund veränderter Schülerzahlen, nicht absehbaren Integrationsfällen und dgl. Änderungen erfahren.

Der Gemeindeschulrat empfiehlt, die Stellenplanung mit den vorerwähnten Bemerkungen zu genehmigen.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Stellenplanung Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2020 / 2021.

281-12-19

Kultur - Kulturgütersammlung - Konservierung Altarbilder Johannes Hugentobler und Engeltafel

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an Matthias Mutter, Atelier für Konservierung und Restaurierung, Dorfstrasse 24, 9495 Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 24'738.70 inkl. MwSt.

Der GR beschliesst, dass mit der Konservierung erst begonnen werden soll, wenn der endgültige Bestimmungsort der Altarbilder und Engeltafel bekannt ist.

284-12-19

Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen

Bauverwaltung/Tiefbau - Altlasten (illegale Deponien) - Standort Nr. 7002/A.0001 "Wiesenbilder" und Standort Nr. 7002/A.0003 «Undera Hälos» - Altlastenuntersuchung - Auftragsvergabe an das Büro Dr. Bernasconi AG, Ragazerstrasse 29, 7320 Sargans zum Nettobetrag von CHF 18'400.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Tennishalle/Tennisanlage - Ersatz Eingangstüre beim Haupteingang - Auftragserteilung an die Messina Metall Design AG, Messinastrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 12'436.00 inkl. MwSt.

285-12-19

GR zur Kenntnis - Abgerechnete Veranstaltungen von Kommissionen

Sportkommission - Gemeindesportfest vom 29.06.2019

Budget: CHF 25'000.00 Total Abrechnung: CHF 25'725.65

286-12-19

GR zur Kenntnis

Fortführung Erschliessung der alten Aktenbestände des Gemeindearchivs - Archivexperte Claudius Gurt, Zollikon - Orientierung des Gemeinderates über die Erschliessungsarbeiten der alten Archivbestände, Dokumentation vom September 2019

Solargenossenschaft Liechtenstein - Jahresbericht 2018/2019
